

Friedhofsgebührenordnung

§1 Bestattungskosten - Einzelgrab

Die Kosten für die Bestattung auf dem Friedhof der Jüdischen Gemeinde in Hamburg an der Ilandkoppel betragen für Gemeindemitglieder €6.000,-- je Einzelgrab.

§ 2 Bestattungskosten – Doppelgrab

Bei Bestattung in einem Doppelgrab betragen die Gebühren €5.500,-- pro Begräbnisplatz, d.h. insgesamt € 11.000,00 für das gesamte Doppelgrab. Anlässlich der ersten Bestattung in dem Doppelgrab werden sowohl

- a) die gesamte Bestattungsgebühr in Höhe von € 5.500,-- für den ersten Begräbnisplatz fällig als auch
- b) die Hälfte der Bestattungsgebühr in Höhe von weiteren €5.500,-- für den zweiten Begräbnisplatz, also weitere EUR 2.750,-- fällig. Die zweite Hälfte der Bestattungsgebühr für den zweiten Begräbnisplatz, d.h. weitere EUR 2.750,00, wird fällig, wenn auch die zweite Grabstätte belegt wird.
- c) Bestattungen am Sonntag

Es besteht kein Anrecht der Gemeindemitglieder auf Sonntagsbestattungen.

Die Bestattungen am Sonntag sind nur in Ausnahmefällen gegen Aufpreis möglich. Die Mehraufwendungen sind in der tatsächlichen Höhe zu tragen.

Die entsprechenden Rechnungen sind an die Jüdische Gemeinde zu zahlen. Die hierfür erforderliche Verpflichtungserklärung ist vor den Hinterbliebenen bzw. Bestattungspflichtigen zu unterzeichnen. (Nach Ergänzung des Vorstandes vom 13.03.2017)

§3 Gebührenreduzierung

Bei der Bestattung von Gemeindemitgliedern, die bei ihrem Ableben Grundsicherung bezogen hatten, können auf Antrag der Hinterbliebenen jene Kosten erlassen werden, welche den Bestattungskostenzuschuss der Sozialämter übersteigen. In diesen Fällen findet § 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die vollen Gebühren für den zweiten Begräbnisplatz erst dann fällig werden, wenn der zweite Begräbnisplatz belegt wird. Wird auch der zweite Begräbnisplatz durch ein Gemeindemitglied belegt, das bei seinem Ableben Grundsicherungsempfänger war, können auf Antrag der Hinterbliebenen auch insoweit jene Kosten erlassen werden, welche den Bestattungskostenzuschuss der Sozialämter übersteigen. Die Gemeinde behält es sich jedoch ausdrücklich vor, entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften in vergleichbaren Fällen, die erlassenen Gebühren von den Hinterbliebenen einzufordern; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Hinterbliebenen gegenüber den Verstorbenen Gemeindemitgliedern unterhaltspflichtig waren.

§4 Nicht-Mitglieder

Jüdische Nichtmitglieder können auf Antrag der Hinterbliebenen auf den Begräbnisplätzen der Gemeinde bestattet werden. Für Nichtmitglieder verdoppeln sich Gebühren für die entsprechenden Grabplätze. Dies gilt auch für nicht-jüdische Ehegatten, die gemeinsam mit ihrem jüdischen Ehegatten im Gemischtehenteil des Friedhofs bestattet werden.

§5 Ausgetretene Mitglieder

Für ausgetretene ehemalige Mitglieder, die später wieder in die Gemeinde eintreten, werden in ersten zwölf Monaten nach ihrem Wiedereintritt die Gebühren wie für Nichtmitglieder erhoben. In den Folgejahren reduziert sich der Beitrag in jedem Jahr um 10% des Ausgangsbetrages. Nach einer Zeitspanne von 10 Jahren fallen die Gebühren für Mitglieder an.

§ 6 Grabsteine

Angehörige erhalten das Recht, einen Grabstein aufstellen zu lassen. Dies hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Entwürfe der Steininschriften sind der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Für das Genehmigungsverfahren berechnet die Gemeinde pauschal einen Betrag von € 50,--. Bei ungenehmigt aufgestellten Grabsteinen behält sich die Gemeinde das Recht vor, diese entfernen zu lassen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft

Hamburg d. 16.01.2018